

Amtsblatt der Stadt Übach-Palenberg

amtsblatt@uebach-palenberg.de | 02451 / 979 - 0

20. Jahrgang



13. Januar 2017 | Nr. 1

Hg.: Stadt Übach-Palenberg | Der Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

- a) des Jahresabschluss 2009 der Stadt Übach-Palenberg,
- b) des Verzichts auf die Erstellung eines Gesamtabchlusses 2009 und
- c) der Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2009

Nach § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.10.2013 (GV.NRW S. 564), werden nachstehende Beschlüsse des Rates öffentlich bekanntgemacht.

a) Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2009

Gem. Artikel 8 § 4 des NKF-Weiterentwicklungsgesetzes wurde für das Haushaltsjahr 2009 von den Vereinfachungsregelungen Gebrauch gemacht, weshalb der Jahresabschluss 2009 im Status des vom Bürgermeister bestätigten Entwurfes verbleibt. Gleichwohl wurde er im Rahmen der Jahresabschlussprüfung 2011 extern mitgeprüft, welche einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erhielt.

1. Bilanz zum 31.12.2009

Aktivseite		Passivseite	
1. Anlagevermögen	183.235.452,46 €	1. Eigenkapital	30.134.853,22 €
2. Umlaufvermögen	5.298.864,26 €	2. Sonderposten	83.824.995,90 €
3. Aktive RAP	177.378,22 €	3. Rückstellungen	26.172.699,96 €
Ungedeckter Fehlbetrag	0,00 €	4. Verbindlichkeiten	45.597.824,51 €
		5. Passive RAP	2.981.321,35 €
Bilanzsumme	188.711.694,94 €	Bilanzsumme	188.711.694,94 €

2. Ergebnisrechnung zum 31.12.2009

Ertrags- und Aufwandsarten	Ist-Ergebnis
+ Ordentliche Erträge	49.270.183,04 €
- Ordentliche Aufwendungen	-50.871.902,42 €
= Ordentliches Ergebnis	-1.601.719,38 €
+/- Finanzergebnis	-4.101.308,70 €
= Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit	-5.703.028,08 €
+/- Außerordentliches Ergebnis	0,00 €
= Jahresergebnis	-5.703.028,08 €

3. Finanzrechnung zum 31.12.2009

Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ist-Ergebnis
+ Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	45.355.734,36 €
- Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-46.482.798,47 €
= Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-1.127.064,11 €
+ Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	3.590.716,72 €
- Auszahlungen aus Investitionstätigkeiten	-7.963.816,38 €
= Saldo aus Investitionstätigkeit	-4.373.099,66 €
= Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	-5.500.163,77 €
+/- Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-511.287,92 €
= Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	-6.011.451,69 €
+ Anfangbestand an eigenen Finanzmitteln	4.740.212,06 €
+ Bestand am fremden Finanzmitteln	857.145,14 €
= Liquide Mittel	-414.094,49 €

b) Verzicht auf die Erstellung eines Gesamtabchlusses für das Haushaltsjahr 2009

Für das Haushaltsjahr 2009 wird auf die Erstellung eines Gesamtabchlusses gem. § 116 Abs. 1 GO NW lt. Ratsbeschluss vom 21.04.2016 verzichtet.

c) Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2009

Dem Bürgermeister wurde per Ratsbeschluss vom 23.03.2015 für das Haushaltsjahr 2009 gem. § 96 Abs. 1 GO NW Entlastung erteilt.

Bekanntmachung

Der vorstehende Jahresabschluss der Stadt Übach-Palenberg für das Haushaltsjahr 2009, der Verzicht auf die Erstellung eines Gesamtabchlusses für das Haushaltsjahr 2009 und die Entlastungserteilung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss der Stadt Übach-Palenberg für das Haushaltsjahr 2009 wird gemäß § 96 Abs. 2 GO NW bis zur Feststellung des Jahresabschluss 2016 zur Einsichtnahme

jeweils montags bis freitags von 8.30 – 12.00 Uhr und
jeweils montags bis donnerstags von 14.00 – 16.00 Uhr

im Rathaus der Stadt Übach-Palenberg, Rathausplatz 4, Fachbereich 2 Finanzen, verfügbar gehalten.



Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen des Jahresabschlusses nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) der Jahresabschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Übach-Palenberg, 02.01.2017

gez.
Jungnitsch
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

- a) des Jahresabschluss 2010 der Stadt Übach-Palenberg,
- b) des Verzichts auf die Erstellung eines Gesamtabschlusses 2010 und
- c) der Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2010

Nach § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.10.2013 (GV.NRW S. 564), werden nachstehende Beschlüsse des Rates öffentlich bekanntgemacht.

a) Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2010

Gem. Artikel 8 § 4 des NKF-Weiterentwicklungsgesetzes wurde für das Haushaltsjahr 2010 von den Vereinfachungsregelungen Gebrauch gemacht, weshalb der Jahresabschluss 2010 im Status des vom Bürgermeister bestätigten Entwurfes verbleibt. Gleichwohl wurde er im Rahmen der Jahresabschlussprüfung 2011 extern mitgeprüft, welche einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erhielt.

1. Bilanz zum 31.12.2010

Aktivseite		Passivseite	
1. Anlagevermögen	177.798.137,60 €	1. Eigenkapital	11.917.703,55 €
2. Umlaufvermögen	7.581.609,02 €	2. Sonderposten	82.771.444,71 €
3. Aktive RAP	242.599,36 €	3. Rückstellungen	36.866.452,70 €
Ungedeckter Fehlbetrag	0,00 €	4. Verbindlichkeiten	51.086.455,55 €
		5. Passive RAP	2.980.289,47 €
Bilanzsumme	185.622.345,98 €	Bilanzsumme	185.622.345,98 €

2. Ergebnisrechnung zum 31.12.2010

Ertrags- und Aufwandsarten	Ist-Ergebnis
+ Ordentliche Erträge	45.731.526,45 €
- Ordentliche Aufwendungen	-49.377.699,33 €
= Ordentliches Ergebnis	-3.646.172,88 €
+/- Finanzergebnis	-12.362.204,69 €
= Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit	-16.008.377,57 €
+/- Außerordentliches Ergebnis	0,00 €
= Jahresergebnis	-16.008.377,57 €

3. Finanzrechnung zum 31.12.2010

Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ist-Ergebnis
+ Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	41.747.440,69 €
- Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-43.664.041,04 €
= Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-1.916.600,35 €
+ Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	4.622.422,58 €
- Auszahlungen aus Investitionstätigkeiten	-3.994.112,79 €
= Saldo aus Investitionstätigkeit	628.309,79 €
= Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	-1.288.290,56 €
+/- Saldo aus Finanzierungstätigkeit	5.904.771,32 €
= Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	4.616.480,76 €
+ Anfangbestand an eigenen Finanzmitteln	-414.094,49 €
+ Bestand am fremden Finanzmitteln	-37.821,23 €
= Liquide Mittel	4.164.565,04 €

b) Verzicht auf die Erstellung eines Gesamtabschlusses für das Haushaltsjahr 2010

Für das Haushaltsjahr 2010 wird auf die Erstellung eines Gesamtabschlusses gem. § 116 Abs. 1 GO NW lt. Ratsbeschluss vom 21.04.2016 verzichtet.

c) Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2010

Dem Bürgermeister wurde per Ratsbeschluss vom 23.03.2015 für das Haushaltsjahr 2010 gem. § 96 Abs. 1 GO NW Entlastung erteilt.

Bekanntmachung

Der vorstehende Jahresabschluss der Stadt Übach-Palenberg für das Haushaltsjahr 2010, der Verzicht auf die Erstellung eines Gesamtabschlusses für das Haushaltsjahr 2010 und die Entlastungserteilung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss der Stadt Übach-Palenberg für das Haushaltsjahr 2010 wird gemäß § 96 Abs. 2 GO NW bis zur Feststellung des Jahresabschluss 2016 zur Einsichtnahme

jeweils montags bis freitags von 8.30 – 12.00 Uhr und
jeweils montags bis donnerstags von 14.00 – 16.00 Uhr

im Rathaus der Stadt Übach-Palenberg, Rathausplatz 4, Fachbereich 2 Fi-



nanzen, verfügbar gehalten.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen des Jahresabschlusses nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) der Jahresabschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Übach-Palenberg, 02.01.2017

gez.
Jungnitsch
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

- a) des Jahresabschluss 2011 der Stadt Übach-Palenberg,
- b) des Verzichts auf die Erstellung eines Gesamtabchlusses 2011 und
- c) der Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2011

Nach § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.10.2013 (GV.NRW S. 564), werden nachstehende Beschlüsse des Rates öffentlich bekanntgemacht.

a) Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2011

Nach Prüfung des Jahresabschluss 2011 durch den Rechnungsprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 17.03.2015 wird dieser wie folgt durch Ratsbeschluss vom 23.03.2015 festgestellt:

1. Bilanz zum 31.12.2011

Aktivseite		Passivseite	
1. Anlagevermögen	172.669.376,02 €	1. Eigenkapital	4.965.838,71 €
2. Umlaufvermögen	8.614.718,62 €	2. Sonderposten	78.626.147,48 €
3. Aktive RAP	278.494,43 €	3. Rückstellungen	39.055.235,10 €
Ungedeckter Fehlbetrag	0,00 €	4. Verbindlichkeiten	55.897.445,98 €
		5. Passive RAP	3.017.921,80 €
Bilanzsumme	181.562.589,07 €	Bilanzsumme	181.562.589,07 €

2. Ergebnisrechnung zum 31.12.2011

Ertrags- und Aufwandsarten	Ist-Ergebnis
+ Ordentliche Erträge	47.066.653,99 €
- Ordentliche Aufwendungen	-51.448.907,88 €
= Ordentliches Ergebnis	-4.382.253,89 €
+/- Finanzergebnis	-2.569.610,95 €
= Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit	-6.951.864,84 €
+/- Außerordentliches Ergebnis	0,00 €
= Jahresergebnis	-6.951.864,84 €

3. Finanzrechnung zum 31.12.2011

Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ist-Ergebnis
+ Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	41.858.926,70 €
- Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-45.813.561,45 €
= Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-3.954.634,75 €
+ Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	1.360.096,65 €
- Auszahlungen aus Investitionstätigkeiten	-1.937.365,88 €
= Saldo aus Investitionstätigkeit	-577.269,23 €
= Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	-4.531.903,98 €
+/- Saldo aus Finanzierungstätigkeit	3.939.545,88 €
= Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	-592.358,10 €
+ Anfangbestand an eigenen Finanzmitteln	4.164.565,04 €
+ Bestand am fremden Finanzmitteln	-3.412,77 €
= Liquide Mittel	3.568.794,17 €

b) Verzicht auf die Erstellung eines Gesamtabchlusses für das Haushaltsjahr 2011

Für das Haushaltsjahr 2011 wird auf die Erstellung eines Gesamtabchlusses gem. § 116 Abs. 1 GO NW lt. Ratsbeschluss vom 21.04.2016 verzichtet.

c) Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2011

Dem Bürgermeister wurde per Ratsbeschluss vom 23.03.2015 für das Haushaltsjahr 2011 gem. § 96 Abs. 1 GO NW Entlastung erteilt.

Bekanntmachung

Der vorstehende Jahresabschluss der Stadt Übach-Palenberg für das Haushaltsjahr 2011, der Verzicht auf die Erstellung eines Gesamtabchlusses für das Haushaltsjahr 2011 und die Entlastungserteilung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss der Stadt Übach-Palenberg für das Haushaltsjahr 2011 wird gemäß § 96 Abs. 2 GO NW bis zur Feststellung des Jahresabschluss 2016 zur Einsichtnahme

jeweils montags bis freitags von 8.30 – 12.00 Uhr und
jeweils montags bis donnerstags von 14.00 – 16.00 Uhr



im Rathaus der Stadt Übach-Palenberg, Rathausplatz 4, Fachbereich 2 Finanzen, verfügbar gehalten.

rügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen des Jahresabschlusses nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

Übach-Palenberg, 02.01.2017

gez.
Jungnitsch
Bürgermeister

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) der Jahresabschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher ge-

Öffentliche Bekanntmachung

- a) des Jahresabschluss 2012 der Stadt Übach-Palenberg,
- b) des Verzichts auf die Erstellung eines Gesamtabchlusses 2012 und
- c) der Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2012

Nach § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.10.2013 (GV.NRW S. 564), werden nachstehende Beschlüsse des Rates öffentlich bekanntgemacht.

a) Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2012

Nach Prüfung des Jahresabschluss 2012 durch den Rechnungsprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 17.03.2015 wird dieser wie folgt durch Ratsbeschluss vom 23.03.2015 festgestellt:

1. Bilanz zum 31.12.2012

Aktivseite		Passivseite	
1. Anlagevermögen	166.424.185,31 €	1. Eigenkapital	3.197.917,26 €
2. Umlaufvermögen	9.424.400,62 €	2. Sonderposten	75.598.885,33 €
3. Aktive RAP	407.211,28 €	3. Rückstellungen	41.512.437,77 €
Ungedeckter Fehlbetrag	0,00 €	4. Verbindlichkeiten	52.843.647,43 €
		5. Passive RAP	3.102.909,42 €
Bilanzsumme	176.255.797,21 €	Bilanzsumme	176.255.797,21 €

2. Ergebnisrechnung zum 31.12.2012

Ertrags- und Aufwandsarten	Ist-Ergebnis
+ Ordentliche Erträge	53.603.182,25 €
- Ordentliche Aufwendungen	-52.133.151,87 €
= Ordentliches Ergebnis	1.470.030,38 €
+/- Finanzergebnis	-3.237.951,83 €
= Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit	-1.767.921,45 €
+/- Außerordentliches Ergebnis	0,00 €
= Jahresergebnis	-1.767.921,45 €

3. Finanzrechnung zum 31.12.2012

Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ist-Ergebnis
+ Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	49.850.022,33 €
- Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-46.383.084,75 €
= Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	3.466.937,58 €
+ Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	1.550.041,44 €
- Auszahlungen aus Investitionstätigkeiten	-1.001.398,67 €
= Saldo aus Investitionstätigkeit	548.642,77 €
= Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	4.015.580,35 €
+/- Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-2.843.906,16 €
= Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	1.171.674,19 €
+ Anfangbestand an eigenen Finanzmitteln	3.568.794,17 €
+ Bestand am fremden Finanzmitteln	-10.698,95 €
= Liquide Mittel	4.729.769,41 €

b) Verzicht auf die Erstellung eines Gesamtabchlusses für das Haushaltsjahr 2012

Für das Haushaltsjahr 2012 wird auf die Erstellung eines Gesamtabchlusses gem. § 116 Abs. 1 GO NW lt. Ratsbeschluss vom 21.04.2016 verzichtet.

c) Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2012

Dem Bürgermeister wurde per Ratsbeschluss vom 23.03.2015 für das Haushaltsjahr 2012 gem. § 96 Abs. 1 GO NW Entlastung erteilt.

Bekanntmachung

Der vorstehende Jahresabschluss der Stadt Übach-Palenberg für das Haushaltsjahr 2012, der Verzicht auf die Erstellung eines Gesamtabchlusses für das Haushaltsjahr 2012 und die Entlastungserteilung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss der Stadt Übach-Palenberg für das Haushaltsjahr 2012 wird gemäß § 96 Abs. 2 GO NW bis zur Feststellung des Jahresabschluss 2016 zur Einsichtnahme

jeweils montags bis freitags von 8.30 – 12.00 Uhr und



jeweils montags bis donnerstags von 14.00 – 16.00 Uhr

im Rathaus der Stadt Übach-Palenberg, Rathausplatz 4, Fachbereich 2 Finanzen, verfügbar gehalten.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen des Jahresabschlusses nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) der Jahresabschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt ge-

macht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Übach-Palenberg, 02.01.2017

gez.
Jungnitsch
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntmachung der Stadt Übach-Palenberg über die Auslegung der Eintragungslisten (Ort und Zeit) des Volksbegehrens „Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!“ in der Zeit vom 02. Februar 2017 bis 07. Juni 2017.

1. Auf Antrag hat die Landesregierung gemäß Artikel 68 Abs. 1 Satz 5 der Landesverfassung und § 10 Abs. 1 Satz 3 VIVBVEG die amtliche Listenauslegung für ein Volksbegehren zugelassen, das auf folgenden Gegenstand der politischen Willensbildung gerichtet ist:

Der Landtag möge sich befassen mit dem Volksbegehren „Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!“

2. Die Zulassung der amtlichen Listenauslegung ist am 05. Januar 2017 vom Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen im Ministerialblatt Nr. 1 Seite 14 des Landes Nordrhein-Westfalen bekannt gemacht worden. Gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes über das Verfahren bei Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid (VIVBVEG) erfolgt die **amtliche Listenauslegung** in der Zeit vom **02. Februar 2017 bis 07. Juni 2017**.

3. In der Stadt Übach-Palenberg liegen die Eintragungslisten für das Volksbegehren vom **02.02.2017 – 07.06.2017** zu den nachfolgenden Zeiten an folgendem Ort aus:

montags – mittwochs:

08.30 Uhr – 12.00 Uhr und 14.00 Uhr – 16.00 Uhr,

donnerstags:

08.30 Uhr – 12.00 Uhr und 14.00 Uhr – 18.00 Uhr,

freitags:

08.30 Uhr – 12.00 Uhr,

sowie
 Sonntag, 19. Februar 2017: 09.00 Uhr – 13.00 Uhr,
 Sonntag, 26. März 2017: 09.00 Uhr – 13.00 Uhr,
 Sonntag, 30. April 2017: 09.00 Uhr – 13.00 Uhr,
 Sonntag, 28. Mai 2017: 09.00 Uhr – 13.00 Uhr.

Eintragungsstelle: **Servicestelle im Eingangsbereich des Rathauses, Rathausplatz 4, 52531 Übach-Palenberg.**

Eine Auslegung an Feiertagen, die auf einen Werktag fallen, findet nicht statt.

4. Eintragungsberechtigt ist, wer am Tage der Eintragung wahlberechtigt zum Landtag Nordrhein-Westfalen ist oder bis zum letzten Tag der Eintragsfrist wahlberechtigt wird, in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragen ist und sein Stimmrecht nicht verloren hat.

Personen, die sich in die Eintragungslisten eintragen wollen, sollen zu Ihrer Legitimation den Bundespersonalausweis oder Reisepass vorlegen.

5. Stimmberechtigte können auch auf einem Eintragungsschein ihre Unterstützung des Volksbegehrens erklären, sofern sie den Eintragungsschein der Gemeinde des Wohnorts so rechtzeitig übersenden, dass er dort spätestens am letzten Tag der Eintragsfrist innerhalb der Auslegungszeit für die Eintragungslisten eingeht.

Übach-Palenberg, den 12.01.2017

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez.
Mainz
Erster Stadtbeigeordneter



Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntmachung der Stadt Übach-Palenberg über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) und auf Beantragung eines Eintragungsscheines anlässlich der amtlichen Listenauslegung für das von der Landesregierung zugelassene Volksbegehren „Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!“ vom 02. Februar 2017 bis 07. Juni 2017

1. Das Volksbegehren ist auf folgenden Gegenstand der politischen Willensbildung gerichtet: Der Landtag möge sich mit dem Volksbegehren „Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!“ mit dem Ziel, dass an Gymnasien in NRW das Abitur wieder nach einer Regelschulzeit von 13 Jahren - ohne Pflicht zum Nachmittagsunterricht - abgelegt wird, befassen.

Dieses Ziel soll durch eine entsprechende Änderung des Schulgesetzes NRW erreicht werden.

2. Das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) für das Volksbegehren für die Stadt Übach-Palenberg wird in der Zeit **vom 24. bis zum 27. Januar 2017 während der allgemeinen Öffnungszeiten** (dienstags – donnerstags von 8.30 Uhr – 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr – 16.00 Uhr, freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr) bei der **Servicestelle im Eingangsbereich des Rathauses, Rathausplatz 4, in 52531 Übach-Palenberg**, für Eintragungsberechtigte zur Einsichtnahme bereit gehalten. Die Servicestelle ist barrierefrei erreichbar.

Jeder Eintragungsberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person in dem Verzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Eintragungsberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit von anderen im Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Verzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Eintragungsberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Zur Eintragung in die amtlich ausgelegten Listen wird nur zugelassen, wer in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragen ist.

3. Wer das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 24.01.2017 bis zum 27.01.2017, spätestens am 27.01.2017, **12.00 Uhr**, bei der Servicestelle im Rathaus, Rathausplatz 4, 52531 Übach-Palenberg, **Einspruch** einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

4. Eine individuelle Benachrichtigung der in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragenen Personen über die Listenauslegung, die Voraussetzungen für die Eintragung in die Listen sowie die Eintragungsstellen erfolgt nicht.

5. Einen **Eintragungsschein** erhält auf Antrag (Antragsmöglichkeit bis zum **31. Mai 2017**)

- jeder in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragene Antragsteller,
- ein nicht in das Verzeichnis eingetragener Antragsteller, wenn

er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Einspruchsfrist versäumt hat oder wenn sich seine Berechtigung zur Teilnahme an dem Volksbegehren erst nach Ablauf der Einspruchsfrist herausstellt.

Der Antrag ist bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch zu stellen. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Fernmündliche Anträge sind unzulässig und können deshalb nicht entgegengenommen werden.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch schriftliche Vollmacht des Antragstellers nachweisen, dass er hierzu berechtigt ist.

Übach-Palenberg, den 12.01.2017

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez.
Mainz
Erster Stadtbeigeordneter

Impressum des Amtsblattes der Stadt Übach-Palenberg

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Übach-Palenberg Wolfgang Jungnitsch, Rathausplatz 4, 52531 Übach-Palenberg

Redaktion: Herr Thomas de Jong, Stadt Übach-Palenberg, Rathausplatz 4, 52531 Übach-Palenberg

Anzeigen: Herr Thomas de Jong, Stadt Übach-Palenberg, Rathausplatz 4, 52531 Übach-Palenberg

Druck: Eigendruck der Stadt Übach-Palenberg

Erscheinungsweise: Das Amtsblatt erscheint in der Regel zehn mal jährlich. Bei Bedarf erscheinen weitere Ausgaben.

Bezugsmöglichkeiten und Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt ist bei der Stadtverwaltung an der Servicestelle kostenlos erhältlich und steht auf der Internetseite der Stadt Übach-Palenberg - www.uebach-palenberg.de - zum Download zur Verfügung. Bei postalischem Bezug von Einzelexemplaren wird eine Kostenpauschale von 2,- € pro Ausgabe erhoben. Ein postalisches Jahresabonnement kostet 20,- €. Bestellungen sind an die Stadtverwaltung, Stichwort: Amtsblatt, Postfach 1220, 52527 Übach-Palenberg, zu richten.

Alle Rechte im Rahmen des Urheberrechts vorbehalten. Nachdrucke, Aufnahmen in Onlinedienste und Internet, Vervielfältigungen auf Datenträger sind untersagt.

Das Amtsblatt ist auch an den öffentlichen Anschlagtafeln der Stadt Übach-Palenberg einsehbar. Als kostenlose und unverbindliche Serviceleistung werden die Amtsblätter mit redaktionellem Teil in der Regel an die Haushalte im Stadtgebiet von Übach-Palenberg verteilt.